

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a9fca509-c1d6-3dac-9b0f-b8b0588f5bcc>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Prüfung von Hebebühnen (bisher: BGG 945)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Grundsatz 308-002
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 1 - Anwendungsbereich

Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf Hebebühnen.

Im Sinne diese BG-Grundsatzes sind:

- **Hebebühnen** Hebeeinrichtungen mit geführtem Lastaufnahmemittel, auch wenn die Führung nur durch die Tragkonstruktion erfolgt,
- **Hubarbeitsbühnen** Hebebühnen, die als Lastaufnahmemittel eine Arbeitsbühne zur Durchführung von Montage-, Instandhaltungs- oder ähnlichen Arbeiten an Teilen der Umgebung haben,
- **Hubladebühnen** Hebebühnen, die mit einem Fahrzeug verbunden sind und zu dessen Be- und Entladung dienen,
- **Kippbühnen** Hebebühnen zum einseitigen Anheben von Lasten,
- **Fahrzeug-Hebebühnen** Hebebühnen zum Anheben von Fahrzeugen,

Hebebühnen gelten als

- **handbetrieben**, wenn das Lastaufnahmemittel durch Muskelkraft angetrieben wird,
- **kraftbetrieben**, wenn das Lastaufnahmemittel nicht durch Muskelkraft angetrieben wird,
- **ortsfest**, wenn die Hebebühne mit dem Aufstellungsort fest verbunden ist,
- **ortsveränderlich**, wenn die Hebebühne für den Wechsel des Aufstellungsortes eingerichtet ist,
- **fahrbar**, wenn die Hebeeinrichtung auf einem Fahrzeug oder einem fahrbaren Untergestell aufgebaut ist,
- **handbewegt**, wenn die Fahrbewegung durch Muskelkraft erfolgt,
- **kraftbewegt**, wenn die Fahrbewegung nicht durch Muskelkraft erfolgt,
- **zwangsgeführt**, wenn sich die Hebebühne auf einer vorgegebenen Fahrbahn bewegt und eine willkürliche Lenkung ausgeschlossen ist,
- **schienengebunden**, wenn das Fahrwerk der Hebebühne zur Zwangsführung auf oder in Schienen läuft,
- **programmgesteuert**, wenn die Bewegungen der Hebebühne und des Lastaufnahmemittels nach einem vorgegebenen Programm selbsttätig ablaufen.

Keine Hebebühnen im Sinne dieses BG-Grundsatzes sind

- Flurförderzeuge mit Einrichtungen zum Anheben oder Stapeln von Lasten,

- Regalbediengeräte,
- Bagger und Krane, soweit sie nicht als Hubarbeitsbühne verwendet werden,
- höhenverstellbare Gerüste,
- an Seilen oder Ketten hochziehbare Arbeitsbühnen, die bei der Hub- und Senkbewegung nicht durch die Tragkonstruktion geführt sind,
- mechanische Leitern mit Arbeitsbühne,
- Hubrettungsfahrzeuge, soweit sie ausschließlich zu Rettungseinsätzen verwendet werden,
- Überladebrücken mit Höhenverstelleinrichtung,
- Hubböden in Schwimmbecken,
- Wagenheber, die als Pannenhilfe zum Mitführen in Fahrzeugen bestimmt sind,
- mit Kippeinrichtung versehene Arbeitstische, an denen Werkstücke hergestellt, be- oder verarbeitet werden.